Textliche Festsetzungen

1. Gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO werden

nicht zugelassen:
a) von den **Gewerbebetrieben** aller Art i.S. des § 8 (2) Nr. 1 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Einzelhandelsbetriebe;
b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude i.S. des § 8 (2) Nr. 2 BauNVO;
c) Anlagen für sportliche Zwecke i.S. des § 8 (2) Nr. 4 BauNVO.

ausnahmsweise zugelassen:
„Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" i.S. des § 8 (3) Nr. 2 BauNVO.

2. Gemäß § 31 (1) BauGB werden nur im Wege der Ausnahme zugelassen:
a) Die von den Gewerbebetrieben aller Art i.S. des § 8 (2) Nr. 1 BauNVO zulässigen Schank- und Speisewirtschaften,
b) Einzelhandelsbetriebe, wenn sie Teil eines Gewerbebetriebes sind und diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

3. Im Bereich der **Sichtflächen** zur Verkehrsübersicht ist eine Bepflanzung nur bis zur Höhe von max. 0,80 m zulässig.

4. In den **Vorgärten** als nicht überbaubare Grundstücksfläche sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, gemeinschaftliche Gebäude bis 30 cbm umbauten Raumes gem. § 65 BauONW, sowie Garagen, Stellplätze und Carports nicht zulässig.

5. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) sind **Einfriedungen** nur bis 0,30 m Höhe zulässig; als lebende Hecke jedoch bis 0,80 m Höhe. Zur Bepflanzung der Vorgärten und Abpflanzung von Grundstücken sind nur bodenständige Laubgehölze zulässig. Andere Gehölze können zugelassen werden, wenn sie in der Gesamtanlage nur einen sehr geringen Anteil darstellen.

6. Die Herstellung, Erhaltung und Pflege der **Grünflächen** einschließlich der Einzelbaumpflanzungen sowie der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sind nach den "Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Stadt Dorsten vom 11.12.1998" durchzuführen.

7. Der als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellte Bereich (**Kompensationsfläche**) ist als Baumhecke aus heimischen und standortgerechten Arten aus der Pflanzenartenliste nach den "Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" dauerhaft herzustellen und zu pflegen.

8. Für die im Bereich der Planstraße dargestellten 25 **Baumstandorte** sind nach den "Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" großkronige Laubbäume I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es sind nur Arten aus der Pflanzenartenliste zulässig. Die Baumstandorte sind nicht festgesetzt, insgesamt ist jedoch die geforderte Anzahl zu erreichen.

9. Im Bereich der **"Vorgärten** als nicht überbaubare Grundstücksflächen" sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- In den Flächen parallel zur Straße "Am Krusenhof" sind insgesamt 22 kleinkronige Laubbäume II. Ordnung der Sortierung 16/18 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist nur einheitlich eine Art entsprechend der Pflanzenartenliste zu verwenden.

- In den Flächen parallel zur Straße "Am Krusenhof" sowie "Zur Reithalle" sind mindestens 30 % der Fläche mit heimischen, standortgerechten Sträuchern der Pflanzenartenliste zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

- Auf allen verbleibenden Flächen sind extensiv zu pflegende Rasenflächen unter Verwendung der Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2 "Landschaftsrasen -Standard mit Kräutern" anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

10. Für **Stellplatzanlagen** auf den privaten Bau- und Gewerbegrundstücken ist als Minimierungsmaßnahme für den Eingriff je vier Stellplätze nach den "Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" ein kleinkroniger Laubbaum II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der Baum ist mit mit einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 10 m² auszustatten. Es sind nur Arten aus der Pflanzenartenliste zulässig. Sofern es die Platzverhältnisse ermöglichen, sind auch großkronige Bäume zugelassen.

~~**11.** Für die privaten **Verkehrsflächen** im Bereich der Gewerbegrundstücke sowie die öffentlichen Stellplätze und den Fußweg entlang der Planstraße ist, soweit es technisch möglich ist, wasser- und luftdurchlässiges Pflaster oder ein vergleichbarer Belag herzustellen.~~

12. Anfallendes **Niederschlagswasser** ist dem Regenrückhaltebecken zuzuführen. Außerdem kann Niederschlagswasser über geeignete Sammelsysteme (z.B. Zisternen) als Brauchwasser genutzt werden.

13. Für entlang der **Grundstücksgrenzen** gepflanzte Hecken sind nur heimische und standortgerechte Arten der Pflanzenartenliste zulässig.

~~**14.** Das verbleibende **Biotopwertdefizit** ist planextern auf einer 16.012 m² großen Ackerfläche durch die Pflanzung eines Gehölzes (Vogelschutzgehölz, Wald) nach den "Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" zu kompensieren. Im Rahmen des Kompensationskatasters Dorsten der Stadt Dorsten steht eine geeignete Fläche auf dem Flurstück 185, Flur 6, Gemarkung Rhade, nordöstlich von Rhade -Am Kalkofen- zur Verfügung.~~
~~Weitergehende Maßnahmen auf den Baugrundstücken zur Reduzierung des Bodenversiegelungsgrades sind erforderlich.~~

15. Die "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sowie die planextreme **Kompensationsfläche** sind Kompensationsflächen in Höhe von 95 % für private Erschließungs- und sonstige Anlagen und in Höhe von 5 % für öffentliche Erschließungsanlagen. Die planextreme Kompensationsfläche ist herzustellen, wenn die Gewerbegrundstücke baulich nutzbar sind. Die "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sowie die Baumpflanzungen entsprechend der textl. Festsetzungen Nr. 9., 10 und 11. sind in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode herzustellen.

16. Das **Regenrückhaltebecken** (RRB) ist als naturnahes Erdbecken mit einer gewässertypischen Uferstauden- und Ufergehölzbepflanzung anzulegen.

17. Den **Bauvorlagen** ist ein Gartenplan im Maßstab 1 : 100 beizufügen, aus dem die Umsetzung der Festsetzungen ersichtlich ist und der die Funktion eines grundstücksbezogenen Grünordnungsplanes übernimmt.

18. Gem. § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO sind in dem mit **X** gekennzeichneten GE-Gebiet nicht zugelassen Betriebsarten der Abstandsklasse I-VII der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998-SMBl. NW. S. 744- und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Zulässig sind Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören i.S. von § 6 BauNVO.
Ferner sind nicht zugelassen im Bereich **Y**: Anlagen der Abstandsklasse I-VI der o.g. Abstandsliste und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Zulässig sind mit (*) gekennzeichnete Betriebe der Abstandsklasse VI.
Ferner sind nicht zugelassen im Bereich **Z**: Anlagen der Abstandsklasse I-V der o.g. Abstandsliste und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Zulässig sind mit (*) gekennzeichnete Betriebe der Abstandsklasse V.
In den Bereichen **X** **Y** und **Z** sind gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise Anlagen der jeweils nächsthöheren Abstandsklasse zulässig, wenn die Emissionen der Betriebe so weit begrenzt sind, oder die Ablaufbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden und der Antragsteller dies nachweist. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Der vorgenannte Runderlass ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Änderung gem. Ratsbeschluss vom 22.05.2001 in brauner Eintragung

11. Für die privaten und öffentlichen Verkehrsflächen darf kein wasserdurchlässiges Pflaster verwendet werden.

der 1. Änderung

1. vereinfachte Änderung rechtsverbindlich seit 13.12.2003

14. Das Biotopwertdefizit von 20620 wertpunkten ist planextern im **Kompensationsflächenpool Dorsten-Rhade/Erle auf einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Rhade, Flur 6, Flurstück 168 entsprechend der Kompensationsflächenplanung der Stadt Dorsten auszugleichen.**

Pflanzenartenliste

1 Baumarten I. Ordnung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde

2 Baumarten II. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Populus tremula	Zitterpappel
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere

3 Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigat	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europea	Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Hülse
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	Echte Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere, Eberesche
Viburnum opulus	Schneeball

4 Arten für Gehölzpflanzungen

alle genannten Baumarten I. und II. Ordnung sowie die genannten Sträucher

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung
Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 6 BauGB sowie §§ 1 - 11 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK — Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- z.B. 2 Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- z.B. III — Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- z.B. (III) — Zahl der Vollgeschosse - Zwingend
- z.B. II-V — Zahl der Vollgeschosse: Mindest- Höchstgrenze
- z.B. 0,4 — Grundflächenzahl
- z.B. 0,5 — Geschossflächenzahl
- z.B. 9,0 — Baumassenzahl
- z.B. BM 1000 m³ — Baumasse mit Volumenangabe
- TH — Traufhöhe
- FH — Firsthöhe
- OKFE — Oberkante Fußboden - Erdgeschoss

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- ED — Nur Doppelhäuser zulässig
- H — Nur Hausgruppen zulässig
- EH — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- DH — Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- GH — Gartenhofhäuser
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinien, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- F — Fußweg
- Fußgängerzone
- R — Radweg
- Ein- bzw. Ausfahrt
- Einfahrtbereich
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität (Ortsnetzstation)
- Wasser
- Gas
- Abwasser

Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Oberirdische Leitungen
- Unterirdische Leitungen

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- Ö — Öffentliche Grünflächen
- P — Private Grünflächen
- Parkanlagen
- Friedhof
- Spielplatz
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Bolzplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

- Anzupflanzender Einzelbaum
- Zu erhaltender Einzelbaum
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe (a) BauGB)
- Bäume
- Sträucher
- sonst. Bepflanzung

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe (b) BauGB)

- Bäume
- Sträucher
- sonst. Bepflanzung

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Öffentlich
- privat

Sonstige Festsetzungen

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)

- St — Stellplätze
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- Ga — Garagen
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Spielplatz

Flächen für Unterflurgaragen mit Zufahrt bzw. Rampe

- UGa — Unterflurgaragen
- UGGa — Unterflurgemeinschaftsgaragen
- z.B. „A" — Stellplätze oder Garagen für die mit gleichen Buchstaben gekennzeichneten Grundstücksflächen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- G — Gehrecht zu Gunsten
- F — Fahrrecht zu Gunsten
- L — Leitungsrecht zu Gunsten

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Schallschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Vorgärten als nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- X — siehe textliche Festsetzung Nr. 18
- Y — siehe textliche Festsetzung Nr. 18
- Z — siehe textliche Festsetzung Nr. 18

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) und der 1. vereinfachten Änderung von Do Nr. 78
- Blattschnitt

- Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Flächen für Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 26 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Festsetzungen der Höhenanlage

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 (4) BauO NW)

- FD — Flachdach
- PD — Pultdach
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- z.B. 35° — Dachneigung
- Hauptfirstrichtung
- Passage - Mindesthöhe 2.50 m i. L.
- Arkade - Mindesthöhe 2.50 m i. L.
- Auskragungen - Mindesthöhe ..... m i. L.
- Mauer - Höhe ..... (§ 10 BauO NW)

Kennzeichnungen
(§ 9 Abs. 5 Bau GB)

- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Begrenzung einer Schallschutzzone

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- R — Regenrückhaltebecken
- Ü — Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- SW — Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
- Straßenverkehrsflächen festgestellt nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsbeschluß vom .....)
- Straßenverkehrsflächen festgestellt nach dem Landesstraßen- und Wegegesetz (Planfeststellungsbeschluß vom .....)
- Flächen für Bahnanlagen
- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Oberirdische Leitungen mit ihren Schutzstreifen
- Unterirdische Leitungen mit ihren Schutzstreifen

Nachrichtliche Darstellungen

- Geplante Stellung der baulichen Anlagen
- z.B. (3) — Geplante Zahl der Vollgeschosse
- Geplante Begrenzungslinien (z.B. Grundstücksgrenzen, private Wege usw.)
- Abgrenzung der Sichtflächen (Verkehrsübersicht)
- Aufteilung der Straßenverkehrsflächen
- Aufteilung der Garagen-, Stellplatz- und Parkplatzflächen
- H — Omnibushaltestelle
- Flächen für Aufschüttungen / Abgrabungen

Geltungsbereich der 1. Änderung und der 1. vereinfachten Änderung von Do Nr. 78

VERFAHRENSNACHWEIS

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Dorsten hat am 24.11.1998 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, 19.10.2000
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Hasse
Erster Beigeordneter

Diese Planunterlage vom 27.03.2000 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, 18.10.2000
gez. Wrobel
Städt. Vermessungsrat

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, 19.10.2000
Techn. Dezernat ... gez. Hasse
Erster Beigeordneter
Planungsamt ... gez. Gläbner
Stadtplaner
Tiefbauamt ... gez. Büsken
städt. Oberbaurat

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Dorsten hat am 08.06.1999 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, 19.10.2000
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Hasse
Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 20.10.2000 auf die Dauer eines Monats vom 30.10.2000 bis 30.11.2000 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, 04.12.2000
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Hasse
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 22.05.2001 nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes - in der durch braune Eintragung geänderten Fassung - als Satzung beschlossen.

Dorsten, 30.05.2001
gez. Lütkenhorst
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 22.06.2001 nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dorsten, 25.06.2001
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Hasse
Erster Beigeordneter



STADT DORSTEN

Bebauungsplan Dorsten Nr. 78
"Gewerbegebiet Lembeck-West
Nördliche Erweiterung"

1. Änderung

Ausfertigung
Maßstab 1:500

Gemarkung Lembeck
Flur 14, 50

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~23.01.1990~~ 22.01.1990 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung - (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S.245)

Bestandteile: 1 Blatt

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung und der Abstandserlass des Ministers für Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (MBl. NRW S. 744) einschließlich Abstandsliste

Blatt: 1
Datum: 12.10.2000
Bearbeitung: Vo